

**Anlage 1
zur Satzung der Stadt Ahrensburg für die
Benutzung städtischer Räume
und Sportstätten durch Dritte**

Zwischen der

STADT AHRENSBURG

- im Folgenden Stadt genannt -

u n d

dem Nutzer

vertreten durch

- im Folgenden Nutzer genannt -

wird folgender

Überlassungsvertrag

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt stellt dem Nutzer die Sporthalle/-stätte _____
sowie die dazugehörenden Geräte, Nebenräume, Umkleiden und Nebenflächen
mit Ausnahme

von

zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Belegungsplan festge-
legt, der jeweils festgeschrieben wird.

1.2 Bei der Benutzung hat die Mindestzahl an Teilnehmer grundsätzlich sechs Per-
sonen zu betragen.

1.3 Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm
nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

1.4 Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist
das der Stadt mitzuteilen. Eine eigenmächtige Weitervergabe der Zeiten ist nicht
zulässig.

2. Pflichten des Nutzers

- 2.1 Der Nutzer erkennt die Satzung der Stadt für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr sowie die Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- 2.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.
- 2.3 Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Sie oder er ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten während des Übungs- und Trainingsbetriebes geschlossen zu halten. Eventuell später eintreffende Teilnehmer sind gesondert einzulassen. Bei Verlusten haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nur nach vorheriger Genehmigung seitens der Stadt gestattet. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.
- 2.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- 2.5 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Die Nutzung sowie etwaige Schäden sind in einem Nutzungsbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

3. Haftung

- 3.1 Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 3.2 Der Nutzer haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Nutzer die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllt. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Schäden, die durch ihn, seine Organe, seine Beauftragten, seine Mitglieder oder durch sonstige Dritte verursacht werden, die auf seine Veranlassung mit der Sportstätte in Berührung gekommen sind. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 3.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Versicherung

- 4.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 4.2 Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

5. Beendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einmonatiger Frist zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahres kündigen. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte zuwiderhandelt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 6.2 Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätten.

Ahrensburg, _____

Ahrensburg, _____

**STADT AHRENSBURG
- Der Bürgermeister -**

(Sarach)

(Nutzer)

Erläuterung

1. Der Vertrag ist nicht für Großveranstaltungen - wie z. B. Turniere oder Bundesligaspiele - konzipiert. Er ist vielmehr für den normalen Übungs- und Spielbetrieb der hiesigen Sportvereine (so genannte wiederkehrende Sportveranstaltungen) gedacht.
2. Bei Ziffer 3.2 sind auch solche Schäden mit umfasst, die durch Dritte verursacht werden, wie z. B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauer, sofern sie dem Verein zuzurechnen sind. Dieses bedeutet, dass der schadenverursachende Dritte im Rahmen der vertragsmäßigen Nutzung der Sportstätte mit dieser in Berührung kommt.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Nutzers in Ziffer 3.3 umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite. Die Verantwortung der Vereine (nach Ziffer 3.1) bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.